

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz – Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 16 entfällt.

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung soll § 16 Bgld. HeiKuG entfallen. Diese Norm regelt, dass das Gebiet eines anerkannten Kurortes durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Eine inhaltlich gleichartige Regelung ergibt sich jedoch aus § 12 ff, der die Anerkennung eines Kurortes durch Bescheid der Landesregierung normiert.

### **Ziel und Inhalt:**

Rechtliche Umsetzung des Problems.

### **Lösung:**

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

### **Alternative:**

Beibehaltung der derzeit unbefriedigenden, nämlich doppelgleisigen, Rechtslage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Keine

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

§ 16 Abs. 1 Bgld. HeiKuG normiert, dass, wenn ein Gebiet als Kurort anerkannt wird, sein Umfang (Kurbezirk) nach Anhörung der beteiligten Gemeinde/n von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen ist. Die (zeitlich vorangehende) Anerkennung als Kurort erfolgt zu Folge § 12 durch Bescheid der Landesregierung.

Da der Bescheid der Landesregierung unter anderem auch das Gebiet des Kurortes festzulegen hat, stellt die in § 16 geregelte Verordnungsanordnung eine Doppelgleisigkeit dar. Diese soll im Rahmen einer Deregulierung des Gesetzes nunmehr entfallen.